

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbH-Gesetz

Vollständige Fassung des Gesellschaftsvertrags der

EV Finance Holding GmbH

mit Sitz in Hamburg, (Amtsgericht Hamburg, HRB 178394)

Hiermit bescheinige ich in meiner Eigenschaft als Notar gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, dass der nachfolgende Text die vollständige derzeitige Fassung des Gesellschaftsvertrags wiedergibt, in welchem die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung vom 21. November 2023 (meine UVZ-Nummer 2282/2023 M) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Hamburg, den 21. November 2023

Dr. Moritz Menges
- Notar -

Gesellschaftsvertrag EV Finance Holding GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen
I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Firma und Sitz § 2 Gegenstand des Unternehmens 3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens
§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen
· Goodiditogilitim
7

0
Third Garage Constant and Const
The state of the s
oiio voi wojiquiju
omis de Coscilscitati DZW. der Gesellschafforstellen
a a mail according [G][G]
W The state of the
C TO THE STREET CONTRACTOR OF THE STREET CONTR
C
-94.11.01.00 M
IX. Schlussbestimmungen
§ 15 Liquidation14 § 16 Schriftform14

The residence of the second se
- Control of the Cont
The second control of
§ 21 Kosten16

Gesellschaftsvertrag

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

EV Finance Holding GmbH.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist (i) die Erbringung von allen Arten von Dienstleistungen für die Tochtergesellschaften und Beteiligungen der Gesellschaft sowie (ii) die Unterstützung der Tochtergesellschaften und Beteiligungen bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen. Daneben wird die Gesellschaft die Tätigkeit als Holding ausüben.
 - 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Hilfs- und Nebengeschäfte zu tätigen. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- 2.3 Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte im In- und Ausland betreiben. Sie darf Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.
- 2.4 Die Gesellschaft kann den Gegenstand des Unternehmens auch ganz oder teilweise mittelbar über verbundene Unternehmen verwirklichen.
- 2.5 Vom Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft nicht erfasst sind erlaubnispflichtige T\u00e4tigkeiten, insbesondere Bank- und Versicherungsgesch\u00e4fte, es sei denn, dass f\u00fcr diese T\u00e4tigkeiten eine Erlaubnis vorliegt.

§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- 3.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem Beginn der Gesellschaft durch Eintragung in das Handelsregister beginnt und am darauffolgenden 31. Dezember endet.
- 3.2 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

II.

Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 4

Stammkapital, Sach-Agio

- 4.1 Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00.
- 4.2 Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:
 - a) Die Engel & Völkers GmbH mit Sitz in Hamburg übernimmt 14.250 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 14.250; und
 - b) die VZB Sechste Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in Berlin übernimmt 5.375 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 14.251 bis 19.625; und
 - c) die RF Capital GmbH mit Sitz in Hamburg übernimmt 5.375 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 19.626 bis 25.000.
- 4.3 Das Stammkapital ist in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe.
- 4.4 Weiterhin verpflichten sich die Engel & Völkers GmbH, die VZB Sechste Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG und die RF Capital GmbH, ihre jeweilige Beteiligung an der Engel & Völkers Finance Germany GmbH, Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 155714, im Folgenden "EVFG", zusätzlich als korporationsrechtliches Aufgeld (Sach-Agio) mit Wirkung auf den Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister wie folgt zu erbringen:
 - a) Die Engel & Völkers GmbH verpflichtet sich, die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der EVFG mit den laufenden Nummern 5 bis 14.254 elnzubringen.
 - b) Die VZB Sechste Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG verpflichtet sich, die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der EVFG mit den laufenden Nummern 14,255 bis 19.629 einzubringen.

1

c) Die RF Capital GmbH verpflichtet sich, die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der EVFG mit den laufenden Nummern 19.630 bis 25.004 einzubringen.

Der Wert der einzubringenden Geschäftsanteile ist als Einlage in die Kapitalrücklage der Gesellschaft gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB einzustellen.

III. Geschäftsführung, Vertretung

§ 5

Geschäftsführung

- 5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Beschluss der Gesellschafter bestellt und abberufen werden.
- 5.2 Die Geschäftsführer führen die Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, ihrer Dienstverträge, einer ggf. von den Gesellschaftern beschlossenen Geschäftsordnung und den sonstigen Beschlüssen der Gesellschafter.

§ 6 Vertretung

- 6.1 Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 6.2 Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten, wenn dieser alleiniger Geschäftsführer ist, sei es, weil nur ein Geschäftsführer bestellt worden ist oder die übrigen Geschäftsführer nachträglich aus dem Geschäftsführeramt ausgeschieden sind
- 6.3 Jeder Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafter auch zur Einzelvertretung ermächtigt werden.
- 6.4 Jeder Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafter allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

IV.

Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

§ 7

Gesellschafterversammlung

- 7.1 Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind, können Gesellschafterversammlungen auch an einem anderen Ort stattfinden.
- 7.2 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen; jeder Geschäftsführer ist unbeschadet seiner Vertretungsmacht im Übrigen allein zur Einberufung befugt.
- 7.3 Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief (Übergabe-Einschreiben), Telefax oder E-Mail unter Beachtung einer Frist von einer Woche einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- 7.4 Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzukündigen. Es ist auf die etwaigen Möglichkeiten der Bild- und/oder Tonübertragung am Versammlungsort hinzuweisen.
- 7.5 Gesellschafter, die mindestens 10 % des Stammkapitals auf sich vereinigen, können die Ergänzung der Tagesordnung einer einberufenen Gesellschafterversammlung verlangen, wenn diese Ergänzung bei unverzüglichem Handeln der Geschäftsführung den übrigen Gesellschaftern bis zum Ablauf des vierten Tages vor dem Tag der Gesellschafterversammlung per Telefax oder E-Mail angekündigt werden kann.
- Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 90% des gesamten Stammkapitals vertreten sind. In diesem Sinne vertreten ist auch das Stammkapital, das von Gesellschaftern übernommen wurde, die an der Versammlung durch Bild- und/oder Tonübertragung (z.B. telefonisch) teilnehmen, sowie das Stammkapital, das von Gesellschaftern übernommen wurde, die ihre Stimmrechte gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages im Wege der schriftlichen Stimmabgabe vor der Gesellschafterversammlung ausgeübt haben.
- 7.7 Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Beachtung von vorstehend Ziff. 7.3, jedoch mit einer verkürzten Einberufungsfrist von (nur) mindestens 4 Werktagen, eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- 7.8 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Geschäftsführer.

 7.9 Jeder Gesellschaften beschaftsplant im den ersten acht Monaten des Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Geschäftsführer.
- 7.9 Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen nur durch seine gesetzlichen Vertreter oder Prokuristen (auch einzelnen von ihnen), einen anderen Gesellschafter oder einen Geschäftsführer oder durch einen Rechtsanwalt,

Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sowie gesondert bevollmächtigte Beschäftigte des jeweils vertretenen Gesellschafters vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform (auch Telefax- oder pdf-Kopie); sie ist im Original vorzulegen oder per Telefax bzw. E-Mail zu übermitteln.

- 7.10 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als Berater in Gesellschafterversammlungen hinzuzuziehen.
- Niederschrift aufgenommen wird, ist von dem Versammlungsleiter oder einer von ihm hinzugezogenen geeigneten Hilfsperson über den Verlauf der Versammlung ein lediglich Beweiszwecken dienendes, nicht Wirksamkeitsvoraussetzung darstellendes schriftliches Protokoll anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Beschlussfähigkeit, die anwesenden oder vertretenen Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist vom Versammlungsleiter oder auf dessen Veranlassung von der Geschäftsführung der Gesellschaft unverzüglich eine Abschrift zu übersenden.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- Seedlschafter ist auf sein alleiniges Risiko berechtigt, an Gesellschafterversammlungen auch ohne seine (körperliche) Anwesenheit durch Wahrnehmung seiner Rechte im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung teilzunehmen. Ob und gegebenenfalls welche Möglichkeiten der Bild- und/oder Tonübertragung am Versammlungsort voraussichtlich gegeben sein werden, ist in der Einladung zur Gesellschafterversammlung mitzuteilen.
- Ferner ist jeder Gesellschafter berechtigt, an der jeweiligen Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung zu einem Gegenstand, zu dem nach der angekündigten Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, in der Weise teilzunehmen, dass er seine Stimmen bis zum Ablauf des Kalendertages vor dem Kalendertag der Gesellschafterversammlung schriftlich abgibt und an die Gesellschaft übermittelt (Eingang bei der Gesellschaft). Die Geschäftsführung hat die auf diese Weise übermittelte schriftliche Stimmabgabe zu Beginn der Gesellschafterversammlung den dort anwesenden Gesellschaftern vorzulegen.
- 8.4 Soweit nicht Beschlüsse zwingend nach dem Gesetz in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden müssen, können sie auf Veranlassung des zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung Berechtigten auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gilt vorstehend Ziff. 7.3 entsprechend mit

der Maßgabe, dass die Gesellschafter unter Mitteilung der Gegenstände, zu denen Beschluss gefasst werden soll, zur schriftlichen Stimmabgabe aufzufordern sind, und ihnen hierzu eine Frist von mindestens einer Woche zu setzen ist. Die schriftliche Stimmabgabe ist von den Gesellschaftern an die Gesellschaft zu übermitteln. Für die Rechtzeitigkeit des Einganges der schriftlichen Stimmabgabe ist auf den Eingang bei der Gesellschaft abzustellen.

- 8.5 Ferner gilt für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren vorstehend Ziff. 7.6 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich Gesellschafter, die zusammen mindestens 90% des Stammkapitals übernommen haben, an der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren durch fristgerechte schriftliche Stimmabgabe beteiligt haben müssen.
- 8.6 Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wird von der Geschäftsführung geleitet.
- 8.7 Die Geschäftsführung stellt das Beschlussergebnis unverzüglich nach Ablauf der den Gesellschaftern zur Stimmabgabe gesetzten Frist mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter verbindlich fest.
- Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Ablauf der den Gesellschaftern zur Stimmabgabe gesetzten Frist ein lediglich Beweiszwecken dienendes, nicht Wirksamkeitsvoraussetzung darstellendes Protokoll anzufertigen, in dem das Beschlussergebnis sowie der Beschlussinhalt, das Ergebnis der Abstimmung und das Abstimmungsverhalten der Gesellschafter protokolliert wird. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und in Abschrift jedem Gesellschafter zuzulelten. Die Übermittlung kann in elektronischer Form (Mail) erfolgen.
- 8.9 Jeder EURO eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 8.10 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Regelungen sehen eine abweichende Regelung ausdrücklich vor. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss oder gesonderte Vereinbarung für bestimmte Beschlüsse auch geringere Mehrheitserfordernisse vereinbaren. Dies gilt nicht für die Beschlussgegenstände gemäß nachfolgend Ziff. 8.11.
- 8.11 Folgende Maßnahmen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller anwesenden Gesellschafter, soweit gesetzlich nicht zwingend ein anderes Mehrheitserfordernis erforderlich ist:
 - 8.11.1. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - 8.11.2. die Verabschiedung des jährlichen Budgets;
 - 8.11.3. die Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - 8.11.4. die Auflösung der Gesellschaft;

1

8.11.5. die Erhöhung des Stammkapitals sowie die Ermächtigung der Geschäftsführung zur Erhöhung des Stammkapitals (Genehmigtes Kapital);

- 8.11.6 die Änderung des Gesellschaftsvertrages, wobei die Änderung von Bestimmungen, die einen einstimmigen Beschluss verlangen, der Einstimmigkeit bedürfen;
- 8.11.7. die Einstellung von Gewinnen der Gesellschaft in Gewinnrücklagen sowie der Vortrag von Gewinnen der Gesellschaft in Folgejahre, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen;
- 8.11.8. die Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 AktG sowie zu Vereinbarungen, die in einer wesentlichen Beschränkung der unternehmerischen Aktivitäten der Gesellschaft oder Teilen davon resultieren:
- 8.11.9. umwandlungsrechtliche Maßnahmen, gleich welcher Art;
- 8.11.10. die Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung von Vereinbarungen, nach denen die Gesellschaft ihren Gewinn mit anderen zu teilen hat, insbesondere Verträge über stille Gesellschaften etc.
- 8.12 Für den Fall, dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 InsO bestellt wird, ruhen die Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen des jeweiligen Gesellschafters. Dies gilt auch im Falle vergleichbarer Maßnahmen nach ausländischen Rechtsordnungen.
- 8.13 Anfechtungs- oder die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses betreffende (positive und negative) Feststellungsklagen, müssen innerhalb von einem Monat nach der Beschlussfassung gegen die Gesellschaft erhoben werden; anderenfalls gilt ein etwaiger Beschlussmangel mit Ablauf der Frist als geheilt.

٧.

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 9

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Publizität

- 9.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Er ist, sowelt gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafter vorgeschrieben, um einen Lagebericht zu ergänzen und ggf. dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- 9.2 Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss samt Anhang mit ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung sowie, sofern nach Gesetz oder Beschluss der Gesellschafter erforderlich, den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen.

- 9.3 Ist der Jahresabschluss nach Gesetz oder Beschluss der Gesellschafter einem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen, so hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern den Jahresabschluss samt Anhang ggf. zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes vorzulegen.
- 9.4 Das Ergebnis der Gesellschaft kann abweichend von § 29 GmbHG mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters auch disquotal ausgeschüttet werden.
- 9.5 Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses ist innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß § 42a GmbHG von den Gesellschaftern zu beschließen.

VI.

Beendigung der Gesellschaft bzw. der Gesellschafterstellung

§ 10

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und ist für unbestimmte Zeit eingegangen.

VII.

Verfügungen über Geschäftsanteile

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

- 11.1 Jedwede Verfügung über einen oder mehrere Geschäftsanteile oder einen Teil eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines vorherigen, schriftlichen und einstimmigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung, wobei auch die übertragungswillige Partei stimmberechtigt ist.
- Eine Verfügung ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, Tausch, Schenkung, Einbringung und alle sonstigen Übertragungsvorgänge sowie die Verpfändung, Sicherungsübereignung, treuhänderische Übertragung und die Begründung eines Treuhandverhältnisses sowie jedwede andere Übertragung oder Belastung der Aktien einschließlich des Abschlusses eines vorausgehenden Verpflichtungsgeschäfts, vorstehend und im Folgenden die "Verfügung".
- 11.3 Veräußert ein Gesellschafter einen Geschäftsantell oder Teile davon, steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu, es sei denn, der Veräußerung wurde durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss zugestimmt.

1

Für den Fall, dass sich die hinter einem Gesellschafter, soweit er eine juristische 11.4 Person ist, stehende mittelbar oder unmittelbar beherrschende natürliche Person ändert, im Folgenden "Indirekter Gesellschafterwechsel", ist dieser Gesellschafter, Folgenden der "Betroffene Gesellschafter", verpflichtet, die anderen Gesellschafter hierüber unverzüglich zu informieren. In diesem Fall steht den anderen Gesellschaftern ein Ankaufsrecht hinsichtlich sämtlicher von dem Betroffenen Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu. Das Ankaufsrecht ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Kenntnis von dem Indirekten Gesellschafterwechsel schriftlich gegenüber dem Betroffenen Gesellschafter geltend zu machen. Macht einer der übrigen Gesellschafter das Ankaufsrecht nicht innerhalb der Frist geltend, erlischt das Ankaufsrecht dieses Gesellschafters. Das Ankaufsrecht kann nur hinsichtlich sämtlicher von dem Betroffenen Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft ausgeübt werden. Wenn mehrere Gesellschafter das Ankaufsrecht geltend machen, steht es ihnen anteilig entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu. Wenn ein oder mehrere Gesellschafter das Ankaufsrecht geltend gemacht haben, sind diese Gesellschafter und der Betroffene Gesellschafter verpflichtet, innerhalb eines weiteren Monats ab Geltendmachung des Ankaufsrechts einen Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag abzuschließen, wobei der Betroffene Gesellschafter nur Garantien hinsichtlich der Inhaberschaft abzugeben verpflichtet ist und der Kaufpreis dem anteiligen Verkehrswert der Gesellschaft entsprechen muss. Ist ein Gesellschafter eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, gilt für diesen Gesellschafter die vorstehende Regelung nicht.

§ 12 Einziehung

- 12.1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- 12.2. Die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig,
 - 12.2.1 wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - 12.2.2 wenn die Geschäftsanteile eines Gesellschafters von dessen Gläubiger gepfändet oder sonst wie in diese vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht Innerhalb von vier Monaten aufgehoben werden;

- 12.2.3 wenn in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
- 12.2.4 wenn die Geschäftsanteile ohne Zustimmung gemäß Ziff. 12.1 von einem Gesellschafter im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder in sonstiger Weise auf eine juristische oder natürlich Person übergehen, (i) die keiner der bisherigen Gesellschafter kontrolliert oder die keinen der bisherigen Gesellschafter kontrolliert oder (ii) wenn ein Gesellschafter unter die Kontrolle eines anderen Unternehmens oder einer anderen Person gerät, das bzw. die bisher keine Kontrolle über einen Gesellschafter hat.
- 12.3. Stehen die Geschäftsanteile mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- 12.4. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
- 12.5. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gezahlt wird.
- 12.6. Die Beschlussfassung über die Einziehung nach Ziff. 12.4 darf nur innerhalb von sechs Monaten gefasst werden, nachdem das Vorliegen des Einziehungsgrundes allen Gesellschaftern bekannt geworden ist.
- 12.7. Die durch die Einziehung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters entstehende Abweichung zwischen dem Stammkapital und der Summe der Nennwerte aller verbleibenden Geschäftsanteile ist dadurch zu beseitigen, dass die Nennwerte der verbleibenden Geschäftsanteile verhältniswahrend erhöht werden oder ein neuer Geschäftsanteil gebildet wird.
- 12.8. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten wird. In diesem Fall schuldet der Anteilserwerber die Abfindung.

§ 13 Einziehungsvergütung

- 13.1. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 13.3 steht dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des seinem eingezogenen Geschäftsanteil entsprechenden anteiligen Unternehmenswertes zu. Der Unternehmenswert der Gesellschaft ist auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Ausscheidens geltenden, vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., veröffentlichen Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen auf den letzten, vor dem Einziehungsbeschluss liegenden oder mit ihm zusammenfallenden 31. Dezember zu ermitteln. Stehen derartige Bewertungsgrundsätze nicht mehr zur Verfügung, so bestimmt im Streitfall der Schiedsgutachter die Bewertungsmethode und die Einzelheiten Bewertungsgrundsätze. der Von dem ermittelten Unternehmenswert ist ein Abschlag von 10 % zum Unternehmensschutz für die Bestimmung der Abfindung zu machen.
- 13.2. Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung werden von einem Schiedsgutachter für alle Beteiligten endgültig entschieden. Schiedsgutachter soll der im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters für die Gesellschaft tätige Steuerberater sein. Wird dies von ihm oder einem Gesellschafter abgelehnt, so ist ein anderer Schiedsgutachter zu bestimmen, Einigen sich die Gesellschafter nicht binnen eines Monats auf einen Schiedsgutachter, so ist dieser auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestellen. Über seine Kosten soll der schiedsgutachter entsprechend den Regelungen der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.
- 13.3. Der nach vorstehenden Absätzen ermittelte Wert ist dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in sechs gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

VIII.

Verschwiegenheitspflicht

§ 14

Verschwiegenheitspflicht

14.1 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihm in seiner Eigenschaft als Gesellschafter zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die Bilanzen sowie die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafter, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren und dafür zu sorgen, dass entsprechende Unterlagen nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft fort.

Die Schweigepflicht gilt nicht für die Vorlage von Jahresabschlüssen der Gesellschaft bei Banken oder sonstiger Finanzierer. Außerdem darf jeder Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufes anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist. Weitere Ausnahmen von der Schweigepflicht können im Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss, der mindestens mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, zugelassen werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 15 Liquidation

Zu Liquidatoren der Gesellschaft sollen, sofern durch Gesellschafterbeschluss nichts anderes bestimmt wird, die Geschäftsführer bestellt werden. Für die Liquidatoren gelten die Bestimmungen gemäß vorstehend § 5 und § 6 entsprechend.

§ 16 Schriftform

Vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag bedürfen alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Form bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die dieses Gesellschaftsvertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter werden in diesem Falle unter Beachtung vor vorstehend § 16 und ggf. notariellen Form die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung

1

beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt im Falle von Lücken dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 18 Mitteilungen

- 18.1 Sofern und soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, können alle schriftlichen Erklärungen und Mitteilungen nach diesem Gesellschaftsvertrag auch per Telefax oder per E-Mail erfolgen, wenn keine andere Form gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- Jeder Gesellschafter hat der Geschäftsführung der Gesellschaft für sämtliche an ihn 18.2 zu richtende Erklärungen und Mitteilungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag einen Empfangs- und Zustellbevollmächtigten mit einer Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, einer Telefaxnummer und/oder einer E-Mail-Adresse zu benennen, an den bis zu einer abweichenden schriftlichen Mitteilung (Benennung eines neuen Empfangs- und Zustellbevollmächtigten bzw. Änderungen von Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sämtliche Zustellungen sowie Erklärungen und Mitteilungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag zu richten sind. Die Geschäftsführung hat die anderen Gesellschafter jeweils unverzüglich schriftlich über den jeweiligen Empfangs- und Zustellbevollmächtigten der anderen Gesellschafter (mit Anschrift, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse) und etwaigen Änderungen zu unterrichten. Wenn und solange kein von dem Gesellschafter benannter Empfangs- und Zustellbevollmächtigter vorhanden ist, ist für diesen Gesellschafter die Gesellschaft (Ersatz-)Empfangs- und Zustellbevollmächtigter.
- 18.3 Sofern für eine Erklärung bzw. Mitteilung eine Frist zu wahren ist, ist der Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung bzw. der Mitteilung beim Empfänger maßgeblich; auf den Zeitpunkt der tatsächlichen oder nach den Umständen zu erwartenden Kenntnisnahme, kommt es für die Fristwahrung nicht an.

§ 19 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder seiner Durchführung sowie über die Wirksamkeit dieses Gesellschaftsvertrages zwischen den Gesellschaftern miteinander oder mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 20 Anwendbares Recht

Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) der Bundesrepublik Deutschland.

§ 21 Kosten

Den Gründungsaufwand (Notar- und Handelsregistergebühren, Kosten der Bekanntmachung und Gründungsberatung) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von EUR 2.500,00.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hamburg, den 08.12.2023

Dr. Moritz Menges, Notar